

Ist aber ein Unglück aus seiner Nachlässigkeit entstanden, so wird nach Befinden mit Untersuchung gegen denselben verfahren.

## 12.

Wer näher als eine halbe Elle an den äußeren Rand der Chaussee-Graben ackert oder gräbt, verfällt in die sub Nr. 21. geordnete Strafe und hat den Grund und Boden in den vorigen Stand zu setzen.

## 13.

Wer Meilenzeiger, Barrièren, Schlagbäume, Warnungstafeln, Mauern, Presssteine, Bänke, oder sonst zur Chaussee gehörige Anlagen oder Vorrichtungen frevelhafter Weise beschädigt, verfällt außer dem Schaden-Ersatze in die durch die Landesgesetze für Verletzung öffentlicher Anlagen überhaupt festgesetzte Strafe oder mindestens in eine Geldstrafe von 1 Thlr. Cont. nach Nr. 21.

## 14.

Wer Chausseebäume stiehlt oder absichtlich beschädigt, soll außer dem Schaden-Ersatze, nach den einschlagenden Landesgesetzen mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt werden. Auf ähnliche Weise sind Diebstahlendungen, das Stehlen von Baumstämmen u. zu bestrafen.

Jede durch Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung begangene Baum- oder andere Beschädigung, wie z. B. der unter Nr. 13. bemerkten Gegenstände, wozu auch das Abbrechen von Baumstämmen gehört, wird außer dem Schaden-Ersatze, mit der sub Nr. 21 festgesetzten Strafe belegt.

## 15.

Gemmischete dürfen weder auf den Chausseen geschleppt, noch an den Bandseiten des Wagens aufgehängt werden.

## 16.

Wer in einem bereits angefahrenen Gleise fährt und gewarnt, nicht sogleich ein Neues annimmt, wird mit 15 Sgr. bestraft.

## 17.

Wer die auf eine begangene Defraudation oder Kontravention gesetzte Strafe löset bei der Chaussee- und Wegebau-Kasse oder bei der nächsten Chausseezelder-Hebestelle oder an einen dazu befugten Chausseebau-Offizianten erlegt, soll mit weiterer Untersuchung verschont bleiben. Eine derartige Strafe darf aber nur gegen Ausstellung einer Quittung (eines Strafzettels) vollstreckt und muß hierauf unverzüglich an die Haupt-Kasse abgeliefert werden.